

Aktuelles Thema: Fließgewässerrenaturierung

Unsere Themenblätter sollen Sie in loser Folge über aktuelle Entwicklungen informieren

Der Ausbau und die Unterhaltung von Fließgewässern sind wichtige Aufgaben der Wasserwirtschaft. Es gilt u.a. den Wasserhaushalt mit der Wasserableitung und die Wassermengenbewirtschaftung mit dem Hochwasserschutz zu regeln. Daneben sind Eigentumsverhältnisse zu sichern.

In diesem Zusammenhang kommt nach Aussage der Fachgesetze den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu.



Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht hat zu folgenden Änderungen geführt:

§ 27 (1) WHG (2016): „Oberirdische Gewässer sind ... so zu bewirtschaften, dass ... 2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

§ 24 (2) HWG (2015): „Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind ... in einem angemessenem Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).“

§ 29 (1) WHG (2016): „Ein guter ökologischer und chemischer Zustand ... sind bis zum 22.12.2015 zu erreichen.“ Auf Antrag kann dieser Zeitraum bei guter Begründung zweimal um 6 Jahre verlängert werden.

Verwendung von Fördermitteln zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern

Für diese gesetzliche Verpflichtung zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern bestehen derzeit in Hessen verschiedene Fördermöglichkeiten.

• Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“

Das Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“ sieht eine Förderung von Maßnahmen vor, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen. Der Fördersatz liegt bis 2019 zwischen 65 und 95 % der zuwendungsfähigen Kosten, ab 2019 soll

der Fördersatz jährlich um 5 % gekürzt werden. Die Fördermittel sind über das zuständige Regierungspräsidium, Abt. Staatliches Umweltamt bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu beantragen.

Die Förderung erstreckt sich auf Planung und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen einschließlich des Grunderwerbs. Vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke – mit Ausnahme der Gewässerparzelle – werden in Höhe ihres Wertes als Eigenmittel anerkannt.

• Förderung aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe

Zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer können auch Fördermittel aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe beantragt werden. Die Förderung erstreckt sich auch hier auf Planung und Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen einschließlich des Grunderwerbs. Eine Förderung ist bis zu 100 % möglich. Die Fördermittel sind bei der Unteren, ggf. auch bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen.

• Umsetzung im Rahmen der Eingriffsregelung

Eine weitere Möglichkeit der Förderung besteht durch die Festsetzung von Renaturierungen als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Die entstehenden Kosten können hier auf die jeweiligen Eingriffsverursacher vollständig umgelegt werden.

• Förderprogramm Synergien FFH/WRRL

Innerhalb von Schutzgebieten (FFH) ist bei Renaturierungsmaßnahmen aufgrund der Synergien zwischen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklung des jeweiligen Schutzgebietes eine 100 % Förderung möglich.

Unsere Leistung

Von unserem Büro wurden in den letzten Jahren Renaturierungsplanungen für zahlreiche Kommunen erstellt, die über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten weitgehend ohne Kostenbeteiligung der Kommunen umgesetzt werden konnten.

Zusatzleistungen

1. Elektrobefischungen und Umsiedlungen
2. Bestandsaufnahmen Makrozoobenthos und Fische
3. Fischauf- und -abstiegsanlagen incl. Hydraulik
4. Hochwasserschutzkonzepte
5. Vorbereitung von Förderanträgen
6. Umweltbaubegleitung und Monitoring

Ihr Ansprechpartner für Landschaftsplanungen ist:

Dipl.-Ing. Georg Streicher

06443 / 69004 – 32

georg.streicher@pbkoch.de



Planungsbüro**Koch**

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Alte Chaussee 4, 35614 ABlar

www.pbkoch.de

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax: (0 64 43) 6 90 34

e-Mail: info@pbkoch.de